

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. April 2023**

**Nummer 9**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Jugend

Seite

Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg für das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren im Rahmen der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Brandenburg vom 9. März 2023 .....	132
---	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Hochschulinformationstag am 9. Juni 2023 an der Universität Potsdam .....	134
Information über neue Verordnungen: Vierte Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung .....	135
Stellenausschreibungen .....	135

## I. Amtlicher Teil

### Jugend

**Erlass  
des Ministeriums für Bildung, Jugend  
und Sport des Landes Brandenburg  
für das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren  
im Rahmen der Durchführung  
des Unterhaltsvorschussgesetzes  
im Land Brandenburg**

vom 9. März 2023  
Gz.: 21.2 - 71711

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Regelungsbereich

Dieser Erlass des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) regelt das Haushaltsverfahren zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG). Grundlegend sind neben den landesrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsrecht (LHO, VV-LHO, KomHKV) die Durchführungsrichtlinien zum UhVorschG (RL) sowie die vom zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Regelungen und Muster. Er gilt für das MBS und für die mit der Durchführung des UhVorschG betrauten Stellen (zuständige Stellen). Das MBS passt den Erlass bei Änderungsbedarf an und informiert die zuständigen Stellen.

Abweichungen von diesem Erlass bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des MBS.

##### 1.2 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UhVorschG sind im Land Brandenburg gemäß Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDV; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und weiterer Rechtsvorschriften vom 12. Juli 2007, GVBl. I S. 118, 124) die örtlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 1 AG-KJHG). Ihre interne Geschäftsverteilung (z.B. zwischen Fachbereichen und Kassen) sowie die Geschäftsverteilung des MBS werden von diesem Erlass nicht berührt; der Erlass gilt für alle von seinen Regelungen betroffenen Bereiche.

##### 1.3 Verfahrensgrundsätze

Das MBS führt die Abrechnung an Einnahmen und Ausgaben und den Überweisungsverkehr mit den zuständigen Stellen nach den dafür geltenden Maßgaben (vgl. Nr. 1.1)

durch. Das jeweils geltende Haushaltsrecht für Land und Kommunen ist zu beachten.

##### 1.4 Vollstreckung von Forderungen des Landes

Die Geltendmachung und Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach § 5 UhVorschG werden von den zuständigen Stellen insbesondere nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung betrieben. Bei der Geltendmachung und Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen nach § 7 UhVorschG werden die zuständigen Stellen auf der Grundlage der zivilrechtlichen Bestimmungen tätig.

##### 1.5 Zweckbindung

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung des UhVorschG gezahlten Mittel sind ausschließlich für Leistungen an die Berechtigten nach § 1 UhVorschG zu verwenden. Einnahmen nach § 5 UhVorschG werden gemäß Nr. 3.2, Einnahmen nach § 7 UhVorschG werden gemäß Nr. 3.3 behandelt. Alle Einnahmen nach den §§ 5 und 7 UhVorschG dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Eine Aufrechnung mit eigenen Forderungen der zuständigen Stellen, z.B. von Gebühren oder Bußgeldern, gegen Forderungen der Berechtigten nach § 1 UhVorschG auf Auszahlung von Unterhaltsvorschüssen ist unzulässig.

##### 1.6 Zahlungspflicht

Die zuständigen Stellen leisten die Unterhaltsvorschusszahlungen nach Maßgabe der unter Nr. 1.1 genannten Regelungen. Die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur monatlichen Vorauszahlung der Unterhaltsvorschüsse ergibt sich aus § 9 Abs. 3 UhVorschG. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Mittel bei den zuständigen Stellen.

#### 2. Auszahlung der Mittel an die zuständigen Stellen

##### 2.1 Verfahren

Im Land Brandenburg wird das quartalsmäßige Abschlagsverfahren nach den Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums durchgeführt.

##### 2.2 Buchungen im MBS

Die für die Durchführung des UhVorschG vorgesehenen Mittel werden vom MBS den zuständigen Stellen jeweils monatlich im Voraus zur Verfügung gestellt. Die Anordnung der Auszahlung veranlasst das MBS regelmäßig mit Fälligkeit jeweils zum 25. des Vormonats.

##### 2.3 Abschlagsverfahren

Die Abschlagszahlungen werden vom MBS pro Kalendervierteljahr in gleichen monatlichen Raten angeordnet (Aus-

nahme: Nr. 2.5). Sie erfolgen in Höhe der von den zuständigen Stellen im letzten Monat des vorangegangenen Kalendervierteljahres tatsächlich ausgezahlten Unterhaltsvorschüsse. Die Höhe der Abschlagszahlung für Januar entspricht der Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Dezember des Vorjahres. Rundungen auf volle hundert Euro sind zulässig.

#### 2.4 Abschlagszahlungen – Abrechnungen

Die tatsächlich gezahlten Unterhaltsvorschüsse der ersten drei Kalendervierteljahre sind von den zuständigen Stellen spätestens bis zum 15. Tag des dritten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres beim MBSJ abzurechnen, die Abrechnung für das vierte Quartal erfolgt spätestens zum 5. Dezember. Verspätete Abrechnungen sind zu vermeiden.

#### 2.5 Abschlagszahlungen – Ausgleich

Der Unterschiedsbetrag, der sich bei Gegenüberstellung der vom MBSJ überwiesenen Abschlagszahlungen und der tatsächlich gezahlten Unterhaltsvorschüsse der zuständigen Stellen in einem Kalendervierteljahr ergibt, wird mit der ersten Abschlagszahlung für das folgende Kalendervierteljahr verrechnet.

Ergibt sich bei der Abrechnung des letzten Kalendervierteljahres zum 5. Dezember ein nicht verbrauchter Restbestand an Haushaltsmitteln, muss dieser von den zuständigen Stellen spätestens bis zum 10. Dezember an das MBSJ zurücküberwiesen werden (es gilt der Zahlungseingang bei der Landeshauptkasse).

Ergibt sich bei der Abrechnung des letzten Kalendervierteljahrs eine Nachforderung der zuständigen Stellen, wird diese im Dezember durch das MBSJ ausgezahlt.

#### 2.6 Brutto-Prinzip

Eine Absetzung der Einnahmen nach § 7 UhVorschG von den Ausgaben ist nicht zulässig.

### 3. Behandlung der Einnahmen der zuständigen Stellen

#### 3.1 Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören die Einzahlungen, die aufgrund von Forderungen nach §§ 5 und 7 UhVorschG geleistet werden, sowie darauf erhobene Zinsen. Minderungen durch Verrechnungen, die bei Forderungen nach § 5 Abs. 2 UhVorschG vorgenommen werden, sind keine Einnahmen. Werden Kosten nach § 5 UhVorschG (z.B. für die Vollstreckung gemäß § 2 Abs. 2 VwVGBbg) geltend gemacht, stehen diese den zuständigen Stellen zu, ebenso Einnahmen aus Buß- und Verwarnungsgeldern nach § 10 UhVorschG.

#### 3.2. Verfahren zu § 5 UhVorschG

Einnahmen nach § 5 UhVorschG sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie werden in dem Jahr, in dem sie eingehen, von den zuständigen Stellen als Absetzung von der

Ausgabe gebucht. Einnahmen nach § 5 UhVorschG, die nach dem 5. Dezember eingehen, werden im Monat Januar des Folgejahres von der Ausgabe abgesetzt.

#### 3.3 Verfahren zu § 7 UhVorschG

Einnahmen aus Rückforderungen nach § 7 UhVorschG sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Stellen melden die in einem Monat eingegangenen Einnahmen vollständig spätestens bis zum 15. des folgenden Monats (Stichtag) über das digitale Zahlungsverfahren <https://uvg.service.lvnbb.de> dem MBSJ. Der gemeldete und eingenommene Gesamtbetrag ist zeitgleich an das MBSJ zu überweisen und somit sofort fällig.

Sollte die Zahlungsfrist überschritten werden, mahnt die Landeshauptkasse. Die Mahngebühren sind von den zuständigen Stellen aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Für im Monat November eingehende Einnahmen gilt abweichend von Satz 2 der 5. Dezember als Stichtag. Das MBSJ kann Näheres bestimmen.

#### 3.4 Einnahmen der zuständigen Stellen nach §§ 102 ff. SGB X

Einnahmen der zuständigen Stellen nach §§ 102 ff. SGB X sind Erstattungen anderer Leistungsträger. Diese Erstattungen sind gesondert auszuweisen und anzuzeigen. Sie werden in dem Jahr, in dem sie eingehen, von den zuständigen Stellen als Absetzung von der Ausgabe gebucht. Einnahmen nach §§ 102 ff. SGB X, die nach dem 5. Dezember eingehen, werden im Monat Januar des Folgejahres von der Ausgabe abgesetzt.

#### 3.5 Rückzahlung von Einnahmen

Ist es (z.B. als Folge von Gerichtsverfahren oder bei nachträglich erkannter Scheinvaterschaft) ausnahmsweise erforderlich, erzielte Einnahmen zurückzuzahlen, leisten die zuständigen Stellen diese Rückzahlungen aktuell aus den Buchungsstellen, auf denen sie die zugrundeliegende Einnahme ursprünglich gebucht haben (unabhängig davon, in welchem Haushaltsjahr die zugrundeliegende Einnahme gebucht wurde). Mitteilungen darüber an das MBSJ sind somit nicht erforderlich.

### 4. Buchungsverfahren

#### 4.1 Grundsätzliches

Das Abrechnungsverfahren erfolgt ausschließlich digital. Die Schnittstelle wird den zuständigen Stellen vom MBSJ zur Verfügung gestellt. Die Abrechnungen werden über den Server <https://uvg.service.lvnbb.de> getätigt. Die Eingabe und Freigabe ist spätestens bis zum 15. Tag des dritten Monats des jeweiligen Kalendervierteljahres durch die zuständigen Stellen zu realisieren.

Die Abrechnung des vierten Quartals erfolgt entsprechend der Ausnahmeregelung nach Nummer 2.4.

Für die Sicherstellung des Verfahrensablaufs werden der/dem Verfahrensverantwortlichen im MBSJ gegenüber jeweils mindestens zwei Mitarbeiter/innen für die Eingabe und die Freigabe der Abrechnungen benannt. Die innerbetriebliche Organisation bleibt den zuständigen Stellen überlassen. Die Nutzerbedingungen und der Datenschutz des Systems sind entsprechend anzuwenden.

#### 4.2 Überwachung bei den zuständigen Stellen

Die zuständigen Stellen führen über die vom MBSJ überwiesenen Mittel, über alle Ausgaben und über alle Einnahmen nach § 7 UhVorschG sowie über die bestehenden, aber noch nicht getilgten Forderungen nach den §§ 5 und 7 UhVorschG in geeigneter Form eine Überwachung, z.B. in Form von Listen oder Personenkonten. Es ist sicherzustellen, dass die Nachvollziehbarkeit und Nachweisbarkeit im Einzelfall jederzeit gegeben sind.

#### 4.3 Belege

Belege sind gemäß den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

### 5. Sonderregelungen, Änderungen

Der Abschluss von Vergleichen nach § 58 LHO und die Veränderung von Ansprüchen nach § 59 LHO werden gesondert geregelt.

Ändern sich die Zuständigkeiten oder Bezeichnungen von Behörden bzw. Stellen, gilt dieser Erlass bis zu seiner Änderung sinngemäß weiter.

### 6. Gültigkeit

Dieser Erlass tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft. Er bleibt bis auf Widerruf gültig. Der Erlass vom 03. März 2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Potsdam, 9. März 2023

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

## II. Nichtamtlicher Teil

### **Hochschulinformationstag am 9. Juni 2023 an der Universität Potsdam**

Computerlinguistik, Wirtschaftsinformatik oder doch lieber Medienwissenschaften? Um Studieninteressierte bei der Wahl des für sie passenden Studienfachs zu unterstützen, veranstaltet die Universität Potsdam am 9. Juni 2023 einen Hochschulinformationstag auf dem Campus Griebnitzsee. Von 9.00 bis 15.30 Uhr stellen sich die einzelnen Fächer vor und laden zu Gesprächen ein. Die Studienberatung ist bis 16 Uhr vor Ort.

Neben ausführlichen Informationen zu den einzelnen Studienrichtungen gibt es eine Reihe fachübergreifender Vorträge, etwa zur richtigen Bewerbung, zum Weg ins Lehramt, zum Fremdsprachenlernen an der Uni oder zum Studieren mit BAföG beziehungsweise einem Stipendium. Zudem wird erklärt, wie Studienabschnitte oder Praktika im Ausland absolviert werden können.

Auf einem Infomarkt stellen sich ab 10 Uhr wichtige zentrale Einrichtungen der Universität vor, so zum Beispiel das International Office, das Zentrum für Hochschulsport, das Zentrum für Informationstechnologie und Medienmanagement, das Koordinationsbüro für Chancengleichheit und die Zentrale Studienberatung. Studieninteressierte können erfahren, wie ein Studium trotz einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder mit Familie gelingen kann und dass auch eine berufliche Qualifikation einen Studieneinstieg möglich macht. Als Gäste präsentieren sich auch die Agentur für Arbeit Potsdam und das Studentenwerk Potsdam. Am Nachmittag besteht bei Campusführungen die Gelegenheit, auch die beiden anderen Standorte der Uni Potsdam in Golm und Am Neuen Palais kennenzulernen.

Digitale Informationsangebote über die Uni Potsdam ergänzen das Präsenzangebot – so besteht beispielsweise bereits am 8. Juni, ein digitales englischsprachiges Beratungsangebot.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist spätestens ab Mitte Mai unter [www.uni-potsdam.de/hit](http://www.uni-potsdam.de/hit) abrufbar.

**Zeit:** 9.6.2023, 9.00-15.30 Uhr

**Ort:** Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee,  
August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam

**Internet:** [www.uni-potsdam.de/studium/beratung](http://www.uni-potsdam.de/studium/beratung)

## Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 19/2023) verkündet.

Sie kann unter [http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften\\_erweiterte\\_suche](http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche) elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Vierte Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung
Kurzbezeichnung:	N.N.
Abkürzung:	N.N.
Datum:	21. März 2023
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 19
LINK-Gliederung:	10.25 (print)
Inkrafttreten:	23. März 2023
Außerkräfttreten:	N.N.
Änderungen:	§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 7, § 18a, § 19, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 32a Abs. 1, § 37 Abs. 4, § 44a Abs. 1 geändert
	§ 11 neu gefasst entfällt

## Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

- a. **Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule**  
**Ludwig-Jahn-Straße 28**  
**14943 Luckenwalde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

- b. **Ernst-Moritz-Arndt Grundschule**  
**Luckenwalde**  
**Frankenstraße 12**  
**14943 Luckenwalde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

- c. **Erste Neue Grundschule**  
**Karl-Liebknecht-Straße 2c**  
**14974 Ludwigsfelde**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

- d. **2. Neue Grundschule**  
**Anton-Saefkow-Ring 18-20**  
**14974 Ludwigsfelde**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben b bis d benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamts Brandenburg an der Havel**  
**Die Leiterin**  
**Magdeburger Straße 45**  
**14770 Brandenburg an der Havel.**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum 01.08.2023** die Stelle als **Abteilungsleiter (m/w/d) der Abteilung 2** am

**Oberstufenzentrum**  
**Elbe-Elster**  
**Feldstraße 7a**  
**04910 Elsterwerda**

neu zu besetzen.

Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung für den Bereich der Metall- und Fahrzeugtechnik.

#### **Aufgaben:**

Leitung und Weiterentwicklung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Schulleitung des OSZ gemäß Geschäftsverteilungsplan sowie das Zusammenwirken mit den Leiterinnen und Leitern der anderen Abteilungen; selbstständige und eigenverantwortliche Planung, Koordinierung und Abstimmung des Lehrkräfteeinsatzes und schulischer Prüfungen im Rahmen der Entscheidungen des Schulleiters; Kommunikation und Abstimmung zu allen schulischen und außerschulischen Belangen mit den Kooperationspartnern, allgemeinbildenden Schulen, fachpraktischen Ausbildungsstellen, Verbänden, Hochschulen, Kammern, Schulträger, Schulaufsicht und sonstigen Institutionen; Unterstützung der Arbeit der Mitwirkungsgremien; Feststellung der Fortbildungsbedarfe und Koordinierung der Wahrnehmung der Fortbildungsangebote in der Abteilung; Planung, Anleitung und Unterstützung der pädagogischen und fachlichen Arbeit zur Sicherung der Qualitäts- und Schulentwicklung; Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs am Standort der Abteilung; Abwesenheitsvertretung innerhalb der Schulleitung; kontinuierliche Evaluation der Tätigkeit der der Abtei-

lung zugeordneten Lehrkräfte und der eigenen Arbeit; Kenntnis und Umsetzung der relevanten Rechtsvorschriften.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrates mit mindestens einem beruflichen Fach, das dem beruflichen Schwerpunkt der Abteilung entspricht; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, der Bildungsgangverordnungen sowie über regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus/Chósebuzz.**

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

- a. Grundschule „Martin Andersen Nexö“ Briesen  
Frankfurter Straße 74  
15518 Briesen (Mark)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- b. Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“  
Seestraße 2  
17268 Templin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- c. Rolf-Zuckowski-Grundschule  
Schulstraße 27  
15848 Tauche/OT Lindenberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedin-

gungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstaben c benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

- a. Grundschule am Wäldchen  
Otto-Grotewohl-Ring 69  
15344 Strausberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- b. Grundschule „Am Annatal“  
Am Annatal 64  
15344 Strausberg**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- c. Grundschule „Theodor Fontane“  
Linsingenstraße 15  
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- d. Grundschule „Artur Becker“  
Robert-Schulz-Ring 58  
17291 Prenzlau**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- e. Grundschule Am Egelpfuhl  
Rosa-Luxemburg-Straße 18  
17268 Templin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schu-

lischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter den Buchstaben b bis e benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Zweiter Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

Grundschule Zepernick  
Schönerlinder Straße 47  
16341 Panketal OT Zepernick

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zu-

sammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Zweiter stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule mit Grundschulteil**

Oberschule „Maxim Gorki“ Bad Saarow  
Oberschule mit Grundschulteil  
Pieskower Straße 31  
15526 Bad Saarow

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit

Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers in der Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**5. Rektor an einer Oberschule als Leiter des Primarstufenbereiches – Primarstufenleiter (m/w/d)**

- a. **Europaschule Storkow**  
**Grund- und Oberschule**  
**Theodor-Fontane-Straße 23**  
**15859 Storkow (Mark)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

- b. **Schule am Kirschgarten**  
**Neuer Schulweg 10**  
**16321 Bernau bei Berlin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Buchstaben b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**6. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

- Barnim-Gymnasium**  
**Bernau – Waldfrieden**  
**Hans-Wittwer-Straße 20**  
**16321 Bernau bei Berlin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**7. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

- a. **Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen Erich Kästner  
Heinrich-Mann-Straße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

- b. **Lessingschule Schule mit dem sonderpäd. Förderschwerpunkt Lernen  
Sabinusstraße 1  
15232 Frankfurt (Oder)**

– Besetzung zum 01.08.2023 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule bzw. im gemeinsamen Unterricht.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L und die unter Buchstabe b benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**8. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen Erich Kästner  
Heinrich-Mann-Straße 8  
15517 Fürstenwalde/Spree**

**– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –**

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauen- den Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Ein- richtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule bzw. im gemeinsa- men Unterricht.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenar- beit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsar- beit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträ- ger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belast- barkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das

Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesi- cherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftig- ten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Fest- stellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jah- res. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullauf- bahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraus- setzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt be- rücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamtsamt Frankfurt (Oder)  
Herr Dr. Olaf Steinke  
Gerhard-Neumann-Straße 3  
15236 Frankfurt (Oder).**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezoge- nen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenbur- gischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbe- haltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum 01.08.2023** die Stelle als **stellvertreten- der Schulleiter (m/w/d)** an der

**Grundschule Karstädt  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 25  
19357 Karstädt**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn der Lehrerin oder des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 Bbg-BesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin****Herr Menzel****Trenckmannstraße 15****16816 Neuruppin.****Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.